

Apostelgeschichte im Sommer 2012

Ergebnisse der zwölften Sitzung vom 13. Juli

Zunächst sind hier drei Bemerkungen zum Protokoll der elften Sitzung vom 6. Juli 2012 zu referieren. Die erste Bemerkung betrifft das Wort *δίκαιος* in v. 14 (vgl. dazu im Protokoll, S. 3–4). Von gräzistischer Seite wird darauf hingewiesen, daß wir nur winzige Bruchteile der griechischen Literatur des Altertums besitzen: Das weitaus Meiste ist verloren; verloren ist insbesondere weitestgehend auch der mündliche Sprachgebrauch – von dem wir nur selten zufällig etwas erfahren. In diesem Licht sollte man den Befund, daß nur zwei weitere Belege da sind, nicht überbewerten. Keineswegs muß sich der Leser, der im Kapitel 22 angelangt ist, bei dem Wort *δίκαιος* an Kapitel 7 oder gar an die Kreuzigungsszene des Lukasevangeliums zurückerinnern; für ihn genügt der mündliche Sprachgebrauch, den wir nicht rekonstruieren können.

δίκαιος in 22,14

Die zweite Bemerkung betrifft die Anrede *ἀδελφέ* bzw. *ἀδελφοί*, die in dem genannten Protokoll auf S. 2–3 diskutiert wird. Keineswegs sei das Wälzen der Konkordanz unnütz gewesen. Immerhin habe sich doch der bemerkenswerte Befund ergeben, daß das lukanische Material eine Einschränkung auf die christliche Verwendung nicht zuläßt. In unserm Text erscheinen beide Akteure primär als Juden. Lukas bewege sich in unterschiedlichen Milieus, keineswegs nur im christlichen. Hier sind wir im jüdischen Milieu, in dem die Anrede mit *ἀδελφέ* verankert ist.¹

Die Anrede *ἀδελφέ*

Die dritte Bemerkung greift noch einmal das Thema Bekehrung vs. Berufung auf. Problematisiert wird hier die Bemerkung des Protokolls auf Seite 1, wonach

Bekehrung vs. Berufung

¹ Der Protokollant benützt die Gelegenheit, auf seine grundlegende Studie zum Thema hinzuweisen: *Peter Pilhofer: Περί δὲ τῆς φιλαδελφίας . . .* (1Thess 4,9). Ekklesiologische Überlegungen zu einem Proprium früher christlicher Gemeinden, in: *ders.: Die frühen Christen und ihre Welt. Greifswalder Aufsätze 1996–2001*. Mit Beiträgen von Jens Börstinghaus und Eva Ebel, WUNT 145, Tübingen 2002, S. 139–153.

die Definition von Arthur Darby Nock „insbesondere auf die hier in Rede stehende Darstellung des Ereignisses“ zutreffe. Von gräzistischer Seite wird eingewandt, daß die Erzählung in Apg 22 den Vorgang nicht als Bekehrung, sondern als Berufung schildere. Der Sprachgebrauch sei dementsprechend anzupassen.

Sodann ist noch ein Nachtrag zum Protokoll zu notieren (vgl. S. 5), nämlich das damals erwähnte Wort für »Kleiderdiebstahl«. Es lautet *λωποδυσία* und begegnet laut LSJ 1069 bei Josephus: *Bellum IV 3,4*.² Das zugehörige Verbum *λωποδυτέω* ist im klassischen Griechisch hingegen breit bezeugt, vgl. LSJ, ebd. Für das Substantiv *λωποδύτης* gibt es sogar epigraphische Belege.

* * *

[Paulus wird erneut vom Militärtribun gerettet (22,22–30)]

²² Sie hörten ihm bis zu diesem Satz zu, und sie erhoben ihre Stimme und sagten: „Schaff diesen Menschen von der Erde fort, denn er darf nicht weiterleben!“ ²³ Sie schrien und warfen ihre Kleider ab und wirbelten den Staub in die Luft. ²⁴ Der Oberst ordnete an, ihn in die Burg hineinzuführen und sagte, man solle ihn unter Geißelung verhören, damit man erfahre, aus welchem Grund man ihn in dieser Weise beschuldige. ²⁵ Als sie ihn aber für die Auspeitschung ausstreckten³, sagte Paulus zu dem danebenstehenden Hauptmann: „Ist es euch erlaubt, einen römischen Bürger – noch dazu unverurteilt! – zu geißeln?“ ²⁶ Als der Hauptmann das hörte, ging er zu dem Oberst, um es ihm zu melden: „Was willst du tun? Denn dieser Mensch ist ein römischer Bürger.“ ²⁷ Da trat der Oberst an Paulus heran und sagte zu ihm: „Sag mir, bist du ein römischer Bürger?“ Paulus aber sagte: „Ja.“ ²⁸ Da antwortete der Oberst: „Ich habe dieses Bürgerrecht für viel Geld käuflich erworben.“ Paulus aber antwortete: „Ich bin (als Römer) geboren.“ ²⁹ Sogleich ließen nun die, die ihn verhören sollten, von ihm ab; auch der Oberst bekam es mit der Angst zu tun, als er erkannte, daß er ein römischer Bürger war, und daß er ihn in Fesseln gelegt hatte.

³⁰ Am folgenden Tag wollte der Oberst herausfinden, wessen genau er von den Juden beschuldigt wurde; er nahm ihm die Fesseln ab und befahl, daß sich die Hohenpriester und das ganze Synhedrion versammeln sollten, und er führte den Paulus hinab und stellte ihn vor sie.

* * *

² Bei LSJ ist dies erstaunlicherweise der einzige Beleg.

³ Ich gebe hier die Übersetzung von *Ernst Haenchen*: *Die Apostelgeschichte*, KEK III, Göttingen ^{10/1}1956; maßgeblich ist ^{16/7}1977, S. 604.

Zu v. 22 wird das *καθῆκεν* diskutiert, das hier nicht dem älteren griechischen Sprachgebrauch entsprechend verwendet wird; hierzu ist BDR § 358,2 zu vergleichen. Der Paragraph handelt vom *Imperfekt der Ausdrücke der Notwendigkeit, Pflicht usw* und stellt heraus, daß dieses in der klassischen Sprache bezeichnet, „daß etwas tatsächlich notwendig usw ist oder war, aber doch nicht geschieht oder geschah . . . , entsprechend dem deutschen Konj.[unktiv] des Impf. oder Pls-ppf.⁴ »sollte«, »könnte« oder »hätte sollen«, »hätte können«.“ Diesen Sprachgebrauch kennt auch das Neue Testament noch. Für unsere Stelle wichtig ist jedoch die folgende Feststellung: „Erweitert ist der Gebrauch im NT in einigen Fällen für eine Aussage über die Gegenwart, wo klass. eher der Ind.Präs. stehen würde“; in der zugehörigen Anm. 3 wird unsere Stelle als Beispiel angeführt: „Das Impf. enthält dann eine Aufforderung: Apg 22,22 οὐ γὰρ καθῆκεν αὐτὸν ζῆν «denn er darf nicht am Leben bleiben« (sie fordern zur Tötung auf)“.

v. 22

Pilhofer weist darauf hin, daß die Randalie beginnt, nachdem der Redner seine Rede gehalten hat; das ist im wirklichen Leben eher selten, daß beides so schön miteinander zusammenstimmt.⁵

Das Imperfekt ἤκουον am Anfang des Verses ist im Blick auf den Verlauf gewählt: Sie haben dem Redner die ganze Zeit über zugehört; dann geht es mit dem Aorist ἐπῆραν weiter.

Das in v. 23 Geschilderte ist kurios: Man wirft die Kleider ab, um Staub in die Luft zu werfen! Ob an die Vorbereitung einer Steinigung zu denken ist, bleibt zweifelhaft. „The dust is not itself a threat that stones will follow, but it is a token of frenzy which will in due course throw anything that comes to hand.“⁶

v. 23

Statt des bei Nestle/Aland am Schluß gebotenen εἰς τὸν ἄερα liest die westliche Überlieferung vielmehr εἰς τὸν οὐρανόν, eine wenig überzeugende Variante: Was könnte einen Schreiber veranlassen, εἰς τὸν οὐρανόν in εἰς τὸν ἄερα zu ändern? (Allerdings könnte man die Frage auch umgekehrt formulieren.)

⁴ Der Protokollant haßt solche überflüssigen Abkürzungen aus tiefstem Herzen; umso mehr bewundert er sein Trennprogramm, das selbst mit solchen *monstra* souverän umgeht, wie die vorliegende Trennung zeigt.

Wenn wir schon dabei sind: Selbst nach der fälschlich so genannten neuen Rechtschreibung ist die Abkürzung »usw.« mit einem Punkt zu versehen, was BDR aber überhaupt nicht anfigt.

⁵ In älteren – und vermutlich nicht nur in solchen – Kommentaren wird dies häufig verkannt, vgl. beispielsweise Theodor Zahn z. St.: „Bis dahin hatte P[au]l[us] die wütende Menge zwar nicht zu beschwichtigen, aber doch zu fesseln vermocht; nun aber erhob sie (v. 22) mit verstärkter Gewalt den Ruf, mit dem sie ihn schon vor seiner Rede auf dem Wege zur Burg Antonia begleitet hatte . . .“ (*Theodor Zahn: Die Apostelgeschichte des Lucas. Zweite Hälfte Kap. 13–28, KNT V 2, Leipzig 3 und 4 1927, S. 757*).

⁶ C. K. Barrett: *A Critical and Exegetical Commentary on the Acts of the Apostles. Vol. II: Introduction and Commentary on Acts XV–XXVIII, ICC, Edinburgh 1998, S. 1046.*

v. 24 Zu v. 24 wird kurz eine weitere Variante erwähnt: Nestle/Aland bieten ἀνετάζεσθαι, D in der ursprünglichen Fassung und wenige weitere Handschriften hingegen ἀνετάζειν. Die D*-Fassung entspricht eher dem ordentlichen griechischen Sprachgebrauch, vgl. dazu BDR § 392,4.

v. 25 Bei v. 25 ist im ersten Teil die Übersetzung umstritten, vgl. dazu den einschlägigen Artikel im Bauerschen Wörterbuch, wo es heißt: „Nicht sicher zu deuten ist ὡς προέτειναν αὐτὸν τ.[οῖς] ἱμᾶσιν AG 22,25. Es kann dat. instr. sein *mit den Riemen*, die dann zum Anbinden dienten. Besser jedoch ist d.[ie] Auffassung als dat. fin. *für die R.[iemen]*, wobei οἱ ἱμάντες = d.[ie] *Peitsche* ist ...“⁷ Aus gräzistischer Sicht erscheint die letztere Variante als die plausiblere.

Für die grundsätzliche Diskussion des römischen Bürgerrechts verweise ich auf 16,37, die Szene aus Philippi, die wir zu Beginn dieses Semesters gelesen und besprochen haben.⁸ Wie an unserer Stelle bezieht sich Paulus dort auf ἀνθρώπους Ῥωμαίους (der Plural rührt daher, daß in Philippi auch für den Silas römisches Bürgerrecht beansprucht werden soll), und auch das Stichwort ἀκατακρίτους⁹ fehlt nicht: ὁ δὲ Παῦλος ἔφη πρὸς αὐτοῦς· δεῖραντες ἡμᾶς δημοσίᾳ ἀκατακρίτους, ἀνθρώπους Ῥωμαίους ὑπάρχοντας, ἔβαλαν εἰς φυλακὴν κτλ. In beiden Fällen wird also in bezug auf die Geißelung das römische Bürgerrecht und die Tatsache, daß eine Verurteilung nicht vorgelegen habe, ins Feld geführt.

Das Problem besteht nun darin, daß die Geißelung an einem römischen Bürger grundsätzlich nicht vollzogen werden darf, das ἀκατάκριτος – das hier im Unterschied zu Kapitel 16 als zusätzliches Argument eingeführt wird: εἰ ἄνθρωπον Ῥωμαῖον καὶ ἀκατάκριτον ἔξεστιν ὑμῖν μαστίζειν; – also eine mangelnde Kenntnis des römischen Rechts seitens des Lukas und/oder seiner Vorlage nahelegte.

Man kann dieses Problem nicht dadurch lösen, daß man sich an der Interpretation des καὶ versucht, wie etwa Barrett, der es mit „a Roman – and uncondemned ... at that“ wiedergeben möchte.¹⁰

* * *

⁷ Bauer/Aland, Sp. 763, s. v. ἱμάς.

⁸ Vgl. dazu das Protokoll der vierten Sitzung vom 4. Mai 2012, Seite 6, Anm. 18, mit dem Hinweis auf meinen einschlägigen Aufsatz: Einer von 5984 072? Zum römischen Bürgerrecht des Paulus, in: *Peter Pilhofer*: Neues aus der Welt der frühen Christen. Unter Mitarbeit von Jens Börstinghaus und Jutta Fischer, BWANT 195, Stuttgart 2011, S. 63–75.

⁹ Das Wort ἀκατάκριτος begegnet im Neuen Testament ausschließlich an diesen beiden Stellen Apg 16,37 und 22,25.

¹⁰ C. K. Barrett: *A Critical and Exegetical Commentary on the Acts of the Apostles*. Vol. II: Introduction and Commentary on Acts XV–XXVIII, ICC, Edinburgh 1998, S. 1048.

Einschlägig ist hier – der Arbeit wurde schon während der Sitzung gedacht – die grundlegende Studie von Theodor Mommsen über die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus, die natürlich auch die Frage nach dessen römischem Bürgerrecht behandelt.¹¹ Der Protokollant hat diesen Aufsatz erneut gelesen und notiert die folgenden – für unsern Text bemerkenswerten – Mommsenschen Thesen: Zu v. 28 vertritt Mommsen eine von uns in der Sitzung überhaupt nicht in Betracht gezogene Interpretation, indem er meint, daß Paulus „schon als Kind das römische Bürgerrecht empfing“¹², und dem zur Begründung hinzufügt: „Die Worte AG. 22, 28: ἐγὼ δὲ καὶ γεγέννημαι passen nicht weniger, wenn Paulus im Kindesalter mit seinem Vater zugleich das römische Bürgerrecht erhielt.“¹³

¹¹ *Theodor Mommsen*: Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus, ZNW 2 (1901), S. 81–96.

¹² *Theodor Mommsen*, a. a. O., S. 85.

¹³ *Theodor Mommsen*, a. a. O., S. 85, Anm. 2.

In den Kommentaren führt diese Mommsensche These ein rechtes Schattendasein; sie wird überhaupt nicht erwähnt bei *Theodor Zahn*: Die Apostelgeschichte des Lucas. Zweite Hälfte Kap. 13–28, KNT V 2, Leipzig ³ und ⁴1927, S. 758; *Alfred Loisy*: Les Actes des Apôtres, Paris 1920, S. 822; *E. Jacquier*: Les Actes des Apôtres, Paris ²1926, S. 655; *Kirsopp Lake/Henry J. Cadbury*: The Acts of the Apostles. English Translation and Commentary, The Beginnings of Christianity, Part I, Vol. IV, London 1933 (Nachdr. Michigan 1979), S. 284–285; *F. F. Bruce*: The Acts of the Apostles: The Greek Text with Introduction and Commentary, London 1951 (2. Aufl. 1952), S. 407; *Alfred Wikenhauser*: Die Apostelgeschichte, RNT 5, Regensburg ⁴1961, S. 248; *Ernst Haenchen*: Die Apostelgeschichte, KEK III, Göttingen ^{10/1}1956; maßgeblich ist ^{16/7}1977, S. 606; *Hans Conzelmann*: Die Apostelgeschichte, HNT 7, Tübingen 1963 (²1972), S. 137 (der immerhin eine Interpretation im Mommsenschen Sinne ermöglicht, wenn er übersetzt: „Ich habe es durch Geburt“ [S. 136]); *Otto Bauernfeind*: Kommentar und Studien zur Apostelgeschichte, mit einer Einleitung von Martin Hengel, hg. v. Volker Metelmann, WUNT 22, Tübingen 1980, S. 254; *Jürgen Roloff*: Die Apostelgeschichte, NTD 5, Göttingen 1981, S. 325; *Gottfried Schille*: Die Apostelgeschichte des Lukas, ThHK V, Berlin 1983 (³1989), S. 424 (der immerhin mit dem bemerkenswerten Satz aufwartet – den ich in keinem der hier zitierten Kommentare fand –, wonach mit diesem Vers die Handschrift D endet); *F. F. Bruce*: The Book of the Acts. Revised Edition, NIC (o. Nr.), Grand Rapids 1988 (Nachdr 1989), S. 421–422; *C. K. Barrett*: A Critical and Exegetical Commentary on the Acts of the Apostles. Vol. II: Introduction and Commentary on Acts XV–XXVIII, ICC, Edinburgh 1998, erwähnt Mommsens Aufsatz zwar im einschlägigen Literaturverzeichnis auf S. 1030, geht aber im Kommentar, S. 1049–1050, nicht auf die Mommsensche These zu v. 28 ein.

Dabei ist zu beachten: Diese Liste ließe sich beliebig vermehren; sie ist nur deshalb so kurz, weil ich Kommentare, die ich für nicht satisfaktionsfähig halte, erst gar nicht nachgeschlagen geschweige denn in diese Liste aufgenommen habe.

Das bedeutet: In meinem Regal steht *kein einziger* Kommentar zur Apostelgeschichte, die diese These von Theodor Mommsen diskutiert.

Da erhebt sich schon die Frage: Warum schreibt man überhaupt? Wenn selbst ein Autor wie Theodor Mommsen mit Nichtachtung gestraft wird, darf man wohl nur als MitgliedIn eines Zitiertkartells auf Resonanz hoffen; da der Protokollant einem solchen nicht als Mitglied angehört, zweifelt er ausnahmsweise an dem Sinn seines Tuns. Doch das gehört nicht hierher . . .

Was jedoch unsere eigentliche Frage nach dem Problem des καὶ ἀκατάκριτος in v. 25 angeht, so geht Mommsen darauf in dem genannten Aufsatz leider nicht ein.

* * *

**Die Arbeiten von
A. N. Sherwin-White**

Sodann wurde in der Sitzung die grundlegende Arbeit von Sherwin-White erwähnt, deren Beitrag zu unserer Frage daher hier auch referiert sei.¹⁴ In diesem Werk wird das Schicksal des Apostels jedoch nur am Rand erwähnt. Barrett bezieht sich vielmehr auf desselben Autors *Roman Society and Roman Law in the New Testament*.¹⁵ Unsere Passage diskutiert Sherwin-White auf Seite 149–153; zunächst befaßt er sich mit der Frage der Kleidung des römischen Bürgers, also der *tōga*. Er kommt zu dem Ergebnis, daß Paulus keine *tōga* trug und daher äußerlich als römischer Bürger nicht erkennbar war. Daß er sich in bezug auf die Kleidung des Paulus auf 2Tim 4,13 beruft (noch dazu, ohne die Stelle anzugeben), disqualifiziert ihn aus neutestamentlicher Sicht, denn daß die Pastoralbriefe erst zwei Generationen nach Paulus in dessen Namen verfaßt worden sind, ist seit Anfang des 19. Jahrhunderts – der Zeit Schleiermachers – klar, und hätte sich also bis Mitte des 20. Jahrhunderts auch bis zu Sherwin-White herumgesprochen haben können. Sodann befaßt sich Sherwin-White mit der soeben diskutierten Mommsenschen Interpretation des ἐγὼ δὲ καὶ γεγέννημαι in v. 28 und lehnt sie ab: „This is less probable than the more obvious rendering: »I was born a citizen,« which is an apt answer to Lysias’ remark . . .“¹⁶

Was das gekaufte römische Bürgerrecht des Militärtribunen angeht – er wird bei Sherwin-White Claudius Lysias genannt (der Name begegnet in der Apostelgeschichte in unserer Passage noch nicht, sondern erst in 23,26, wo sein Brief an den Statthalter Felix in Caesarea zitiert wird, dem Paulus überstellt wird) –, so bezieht sich Sherwin-White auf Informationen aus der Regierungszeit des Kaisers Claudius, denen zufolge man für eine gewisse Summe das römische Bürgerrecht erwerben konnte.¹⁷

An anderer Stelle geht Sherwin-White auf unsere beiden ἀκατάκριτος-Passagen ein, und zwar unter der Überschrift *Minor Punishments*.¹⁸ Hier wird unser

¹⁴ A. N. Sherwin-White: *The Roman Citizenship*, Oxford 1939; zweite Aufl. 1973; Nachdr. 1996.

¹⁵ A. N. Sherwin-White: *Roman Society and Roman Law in the New Testament. The Sarum Lectures 1960–1961*, Oxford 1963.

¹⁶ A. N. Sherwin-White, a. a. O., S. 151.

¹⁷ Die Einzelheiten und die Belege kann man bei A. N. Sherwin-White, a. a. O., S. 154–156, nachlesen; um dieses Protokoll nicht allzu sehr anschwellen zu lassen, referiere ich das hier nicht.

¹⁸ A. N. Sherwin-White, a. a. O., S. 71–76.

Problem präzise benannt: „The narrative of Acts agrees with the *lex Iulia* except that it adds the qualification »uncondemned«.“¹⁹ Die Diskussion bei Sherwin-White leidet darunter, daß er die beiden Fälle Philippi und Jerusalem gemeinsam untersucht, was schwierig ist, da im einen Fall die *duumviri* (also municipale Behörden einer römischen Kolonie) befaßt sind, im andern hingegen der Militärtribun Claudius Lysias (also ein hochrangiger Militär). Man muß kein Jurist sein, um den Unterschied augenfällig zu finden; Sherwin-White findet ihn nicht augenfällig.

Rechtsgrundlage für beide Fälle ist die *lex Iulia de vi publica*²⁰, die jedoch nicht in allen Zeiten in gleicher Weise ausgelegt und angewandt worden sei; Sherwin-White unterscheidet diesbezüglich vielmehr drei verschiedene Phasen, die im einzelnen hier zu referieren Zeit und Platz fehlt.

Die *lex Iulia de vi publica*

Entscheidend ist die Beobachtung, daß was „quite out of order in the original system, with or without trial“ erscheint, war doch „permissive under the middle system, on the condition given in Acts – that there had been a trial.“²¹ Nach ausgiebiger Diskussion kommt Sherwin-White zu folgendem Ergebnis: „The narrative agrees with the evidence of the earlier period that a Roman citizen of any social class was protected against a casual beating (without trial), whereas the *humiliores* of the late empire had lost this protection.“²²

Sherwin-White zufolge sind unsere beiden ἀκατάκριτος-Stellen also in Übereinstimmung mit der rechtlichen Praxis in der Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr. Der gegenwärtige Berichterstatter behält sich weitere – eingehendere – Studien vor und ist momentan noch nicht überzeugt . . .

* * *

¹⁹ A. N. Sherwin-White, ebd.

²⁰ Dieses Gesetz stammt Sherwin-White zufolge aus der Zeit des Augustus (es gibt auch eine konkurrierende Datierung, die dieses Gesetz dem Caesar zuweist) und ist erhalten in Ulpian's *De officio proconsulis* sowie in den *Sententiae Pauli*, vgl. dazu A. N. Sherwin-White, a. a. O., S. 57.

Die einschlägige Passage lautet (Dig. 48,6,7): *lege Iulia de vi publica tenetur qui cum imperium potestatemve haberet civem Romanum adversus provocationem necaverit verberaverit iusseritve quid fieri aut quid in collum iniect ut torqueretur* (A. N. Sherwin-White, a. a. O., S. 57–58).

Dankbar benutze ich die Übersetzung bei Heike Omerzu: Der Prozeß des Paulus. Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte, BZNW 115, Berlin 2002, S. 74, nachdem mich der zitierte lateinische Satz einen halben Nachmittag in Atem gehalten hat: „Durch die *Lex Iulia de vi publica* haftet derjenige, der, mit Amtsgewalt und Macht bekleidet, einen römischen Bürger, seiner Provokation ungeachtet, getötet, oder ausgeprügelt oder befohlen, daß das eine oder andere geschehe, oder ihm ein Halsband angelegt hat, damit er gefoltert werde.“

²¹ A. N. Sherwin-White, a. a. O., S. 74.

²² A. N. Sherwin-White, a. a. O., S. 76.

- v. 27 **Z**u v. 27 wird die Frage besprochen, ob es plausibel erscheint, daß der Oberst persönlich zu dem gefangenen Paulus kommt, um weitere Gespräche zu führen. Pilhofer hält dies – wie auch das Erscheinen der *duumviri* im Gefängnis von Philippi – nicht für plausibel. Von gräzistischer Seite wird die Angst des Oberst als Motiv genannt.
- v. 28 In v. 28 bekennt der Oberst, daß er das römische Bürgerrecht für viel Geld käuflich erworben habe; hier handelt es sich jedoch nicht um einen »Preis«, den man für das römische Bürgerrecht entrichtet, sondern um Bestechungsgelder, die einem zum römischen Bürgerrecht verhelfen. Diese Praxis ist vor allem für die Zeit des Kaisers Claudius bezeugt, dem der Oberst Claudius Lysias sein *nomen gentilicium* zu verdanken scheint. Die literarischen Belege kann man im Kommentar von Barrett und in dem zitierten Buch von Sherwin-White nachlesen; daß die Szene einen »Preisverfall« widerspiegeln wird, wird man nicht für angemessen halten.
- v. 29 Die Handschrift 614, die uns schon in der dritten Sitzung beschäftigt hat²³, bietet in v. 29 am Ende den Zusatz: καὶ παραχρῆμα ἔλυσεν αὐτόν, was umso merkwürdiger erscheint, als das ἔλυσεν αὐτόν gleich in v. 30 erneut erwähnt wird.
- v. 30 In v. 30 wird der uns schon bekannte Weg in umgekehrter Richtung, von der Burg Antonia die Treppe hinunter, vorausgesetzt.

* * *

Die Frage, wie ein römischer Bürger, der nicht Soldat war und also kein einschlägiges Militärdiplom vorweisen kann, sein Bürgerrecht dokumentiert, hätte ich gern noch diskutiert; doch ist dies angesichts der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr machbar. Neben den angeführten Arbeiten wären hier heranzuziehen:

Jane F. Gardner: Being a Roman Citizen, London und New York 1993.

Jane F. Gardner: Proofs of Status in the Roman World, BICS 33 (1986), S. 1–14.

Bräuningshof, 16. Juli 2012

Peter Pilhofer

²³ *A. V. Valentine-Richards*: The Text of Acts in Codex 614 (Tisch. 137) and its Allies, Cambridge 1934.

Zur dritten Sitzung vgl. das Protokoll für die zweite und dritte Sitzung, Seite 5 mit Anm. 12